

INFO BRIEF

November 2014

WW+KN in München

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail muenchen@wwkn.de

WW+KN in Regensburg

Tel. +49 (0)941 58 613 0

Mail regensburg@wwkn.de

WW+KN in Ottobrunn

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail ottobrunn@wwkn.de

WW+KN INTERN

BETRIEBSAUSFLUG VON WW+KN REGENSBURG

Der diesjährige Betriebsausflug führte die Regensburger WW+KN-Kanzlei zum Baumwipfelpfad nach Neuschönau im Bayerischen Wald.



Seit 2009 zeichnet sich der Baumwipfelpfad mit seinem einmaligen und einzigartigen 44 Meter hohen Baumturm aus. Mitten im Nationalpark Bayerischer Wald kann der Besucher dabei auf einer Gesamtlänge von 1.300 Metern und einer Höhe von 8 bis 25 Metern einen faszinierenden Einblick in die Naturwelt bekommen. Vom Stammbereich bis hinauf zu den Kronen kann man dort unzählige Lebensformen erkennen.



„Der jährliche Betriebsausflug ist eine gute Gelegenheit um mit Kolleginnen und Kollegen auch einmal abseits von fachlichen Themen zu sprechen und mehr über jeden einzelnen zu erfahren“, sagte WW+KN-Geschäftsführer Gerhard Wagner am Rande des Ausflugs. Einmal jährlich führt jede WW+KN-Kanzlei einen ganzjährigen Betriebsausflug durch, der neben der Weihnachtsfeier zum festen Jahresprogramm der Kanzlei gehört.



Der diesjährige Betriebsausflug führte WW+KN Regensburg zum Baumwipfelpfad nach Neuschönau.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende September hat das Bundeskabinett gleich zwei steuerliche Änderungsgesetze als Regierungsentwurf verabschiedet. Das erste Gesetz regelt die schon in der letzten Ausgabe vorgestellten Änderungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige. Beim zweiten Änderungsgesetz handelt es sich um ein inoffizielles Jahressteuergesetz 2015, das wie frühere Jahressteuergesetze zahlreiche Änderungen in allen Bereichen des Steuerrechts enthält. Auch diesmal sind darunter mehrere Änderungen, mit denen eine steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausgehebelt werden soll. Unterdessen hat sich das Bundesfinanzministerium zu den Änderungen bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zum 1. Oktober 2014 geäußert und erklärt, wie mit Rechnungen und Rechnungsberichtigungen rund um den Stichtag zu verfahren ist. Hier sind alle Themen dieser Ausgabe im Überblick:

THEMEN DIESER AUSGABE

ALLE STEUERZAHLER

- 2 Entwurf für das Zollkodexanpassungsgesetz
- 2 Regierungsentwurf zur neuen strafbefreienden Selbstanzeige ✎
- 2 Elterngeld Plus in Vorbereitung ✎
- 2 Erbschaftsteuerfreibetrag bei Wohnsitz im Ausland rechtswidrig ✎
- 4 Einspruch durch einfache E-Mail ist unwirksam ✎
- 5 Selbstbehalt bei der Krankenversicherung nicht abziehbar ✎
- 5 Zinssatz für Steuernachzahlungen ist bis 2011 verfassungsgemäß ✎

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- 3 Künstlersozialabgabe bleibt stabil
- 3 Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen ist verfassungsgemäß
- 5 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
- 6 Erfolgreiche Unternehmensführung mit Plan
- 6 Registrierung für den Mini-One-Stop-Shop möglich ✎

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

- 6 Antrag auf tarifliche Besteuerung ✎

IMMOBILIENBESITZER

- 3 Grundsteuererlass bei Zwischenmietverhältnis ✎
- 5 Aktualisierte Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung ✎

KAPITALANLEGER

- 4 Werbungskostenabzug für Kapitalerträge vor 2009 ✎

KURZ NOTIERT

REGIERUNGSENTWURF ZUR NEUEN STRAFBEFREIENDEN SELBSTANZEIGE

Aus dem Referentenentwurf zur Verschärfung der Rechtslage bei der strafbefreienden Selbstanzeige ist mittlerweile ein Regierungsentwurf geworden. Nur in einem Punkt wurde der Gesetzentwurf dabei wesentlich geändert: Die Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist auf grundsätzlich zehn Jahre ist nun wieder gestrichen worden. Allerdings hat die Änderung eher akademischen Charakter, denn stattdessen wird nun eine zehnjährige Berichtigungspflicht für die Straffreiheit festgeschrieben. In der Praxis ändert sich also nichts Wesentliches, auch wenn die Fristen etwas unterschiedlich berechnet werden.

ELTERNGELD PLUS IN VORBEREITUNG

Die Bundesregierung will bald das so genannte „Elterngeld Plus“ einführen und hat dazu einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht. Kernstück der Änderung ist eine Flexibilisierung und Verlängerung des bisherigen Elterngelds. Arbeiten Mutter oder Vater nach der Geburt eines Kindes in Teilzeit, sollen sie daher künftig bis zu 28 Monate lang Elterngeld beziehen können. Bisher war die Bezugszeit auf 14 Monate begrenzt. Zudem soll es einen Partnerschaftsbonus geben. Teilen sich Vater und Mutter die Betreuung ihres Kindes und arbeiten parallel für mindestens vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, sollen sie jeweils zusätzlich vier Monate das Elterngeld Plus erhalten.

ERBSCHAFTSTEUERFREIBETRAG BEI WOHNSITZ IM AUSLAND RECHTSWIDRIG

Wenn sowohl der Erbe als auch der Erblasser ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, beträgt der Freibetrag bei der Erbschaftsteuer für das in Deutschland vererbte Vermögen nur 2.000 Euro. Der Europäische Gerichtshof hat nun erneut entschieden, dass dieser Freibetrag europarechtswidrig ist, weil er gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Anders als das vorherige Urteil basiert das neue Urteil nicht auf einem konkreten Fall, sondern auf einer Klage der Europäischen Kommission. Deutschland wird damit nicht umhin kommen, das Gesetz erneut zu ändern, nachdem die letzte Änderung im Jahr 2011 nicht ausreicht.

ALLE STEUERZÄHLER

ENTWURF FÜR DAS ZOLLKODEXANPASSUNGSGESETZ

Der Regierungsentwurf für das inoffizielle Jahressteuergesetz 2015 in Form des Zollkodexanpassungsgesetzes liegt jetzt vor.

Wie schon im Gesetzgebungsverfahren zum Kroatienanpassungsgesetz angekündigt hat die Bundesregierung nun ein weiteres großes Steueränderungsgesetz als Entwurf vorgelegt. Das Gesetz soll den Namen „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ tragen, ist aber eigentlich ein inoffizielles „Jahressteuergesetz 2015“. Nach aktuellem Stand wird das Gesetz folgende wichtige Änderungen enthalten:

- + **Betriebsveranstaltungen:** Nachdem der Bundesfinanzhof sich letztes Jahr bei der Berechnung des geldwerten Vorteils aus Betriebsveranstaltungen teilweise gegen die Verwaltungsauffassung gestellt hat, wird nun die alte Verwaltungsauffassung gesetzlich verankert. Konkret wird ab 2015 zwar die Freigrenze pro Arbeitnehmer und Veranstaltung von 110 Euro auf 150 Euro angehoben, aber dafür sind dann auch wieder alle Gemeinkosten anteilig auf die Arbeitnehmer umzulegen. Auch die Erstattung von Kosten für die Anreise ist dann wieder zu berücksichtigen. In der aktuellen Form führt die geplante Änderung noch zu Folgeproblemen. Beispielsweise sind nur Betriebsveranstaltungen begünstigt, die allen Betriebsangehörigen offenstehen. Die Weihnachtsfeier nur einer Abteilung oder Organisationseinheit fällt also mindestens in eine Grauzone.
- + **Arbeitgeberleistungen für Familien:** Verschiedene Serviceleistungen des Arbeitgebers zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ab 2015 steuerfrei. Der Arbeitgeber kann externe Dienstleister beauftragen, die den Arbeitnehmer bei der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen beraten oder Betreuungspersonal vermitteln. Außerdem sind Leistungen zur kurzfristigen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen bis zu 600 Euro im Jahr steuerfrei, wenn die Betreuung aus beruflichen Gründen zwingend notwendig ist.
- + **Solvabilitätszahlungen:** Zahlungen des Arbeitgebers an eine Versorgungseinrichtung zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften sind ab Verkündung des Gesetzes nur noch für die erstmalige Bereitstellung der Kapitalausstattung steuerfrei. Dadurch wird ein Steuersparmodell verhindert, bei dem solche Zahlungen später zur Finanzierung der zuvor reduzierten Arbeitgeberbeiträge für eine Altersversorgung verwendet werden.
- + **Firmenmäntel und Vorratsgesellschaften:** Um möglichem Umsatzsteuerbetrug vorzubeugen, müssen Unternehmer, die einen Firmenmantel oder eine Vorratsgesellschaft übernehmen, zukünftig wie Existenzgründer zwei Jahre lang eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung abgeben.
- + **Steuerschuldnerschaft:** Als weitere Maßnahme gegen möglichen Umsatzsteuerbetrug wird ein Schnellreaktionsmechanismus eingeführt. Dieser erlaubt es dem Bundesfinanzministerium, kurzfristig den Umfang der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf weitere Waren oder Leistungen auszudehnen, ohne dass dafür vorher eine Zustimmung der EU notwendig ist. Bisher ist eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft nur nach Genehmigung durch den EU-Ministerrat möglich, was im Schnitt etwa acht Monate dauert.
- + **Halbeinkünfteverfahren:** Das Teilabzugsverbot beim Halbeinkünfteverfahren wird auf Substanzverluste bei eigenkapitalersetzenden Darlehen zu nicht fremdüblichen Konditionen erweitert. Auch Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder



Regelung für Betriebsveranstaltungen

Veräußerungskosten im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern zu nicht fremdüblichen Konditionen an eine Kapitalgesellschaft, an der der Überlassende beteiligt ist, werden in das Teilabzugsverbot einbezogen. Beide Änderungen sind Reaktionen auf Urteile des Bundesfinanzhofs, der die bisherige Verwaltungsauffassung verworfen hatte.

+ **Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften:** Die Anrechnung ausländischer Steuern auf die deutsche Körperschaftsteuer wird erweitert. Die neue Regelung gilt schon für in 2014 zufließende ausländische Einkünfte.

+ **Land- und Forstwirtschaft:** Nach der wiederholten Kritik des Bundesrechnungshofs am bisherigen Verfahren wird die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen überarbeitet. Die Vorschrift wird zielgenauer ausgestaltet und teilweise vereinfacht. Die vorgesehenen Änderungen gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2015 enden. Parallel wird der Freibetrag für Land- und Forstwirte von 670 Euro auf 900 Euro erhöht.



Freibetrag von 670 € auf 900 € erhöht

+ **Dialyseleistungen:** Die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen wird von der Umsatzsteuer befreit.

+ **INVEST-Zuschuss:** Der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital, der seit 2013 vom Bundeswirtschaftsministerium gewährt wird, wird rückwirkend steuerfrei gestellt.

+ **Girosammelverwahrung:** Bei der Girosammelverwahrung von Aktien kann der Inhaber die Dividendenregulierung durch die Wertpapiersammelbank ganz oder teilweise ausschließen. Zur Verhinderung eines Steuergestaltungsmodells wird ab 2015 der Schuldner der Kapitalerträge als auszahlende Stelle zum Steuerabzug auf Dividendenerträge für solche abgesetzten Bestände verpflichtet.

+ **Altersvorsorge:** Ab 2015 sollen statt bisher 20.000 Euro bis zu 24.000 Euro jährlich für Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter abziehbar sein. Das kann die gesetzliche Rentenversicherung, eine berufsständische Versorgung oder eine private Basisrente sein. Außerdem können die Anbieter bei der Basisrente dann die Versicherungsleistung steuerunschädlich statt monatlich auch in einem Jahresbetrag auszahlen oder Kleinbetragsrenten abfinden.

+ **Einzelveranlagung:** Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen werden bei der Einzelveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern ab 2015 beiden Partnern automatisch je zur Hälfte zugerechnet. Die Partner können aber auch gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Bisher wurden die Aufwendungen vorrangig dem Partner zugerechnet, der sie wirtschaftlich getragen hat, was aber in der Praxis regelmäßig zu Problemen und zufälligen Effekten in Abhängigkeit von der Nutzung getrennter oder gemeinsamer Konten geführt hat. Altersvorsorgeaufwendungen können Ehegatten und Lebenspartner gesondert von der übrigen Aufteilung der Sonderausgaben dem Partner zuordnen, der später die Bezüge erhalten wird und damit der nachgelagerten Besteuerung unterliegt.

+ **Kindergeld:** Beim Kindergeld und Kinderfreibetrag werden Kinder künftig auch während einer bis zu vier Monate langen Zwangspause zwischen einem Ausbildungsabschnitt und einem freiwilligen Wehrdienst berücksichtigt. Die Frist gilt sowohl vor als auch nach dem Wehrdienst.

+ **Erstausbildung:** Die Kosten für die erste Berufsausbildung sind nur begrenzt als Sonderausgaben abziehbar und damit insbesondere nicht als vorweggenommene Werbungskosten in spätere Jahre übertragbar. Bisher gibt es allerdings keine Vorgaben zum Umfang einer Erstausbildung. Daher können Berufseinsteiger derzeit vor einer geplanten kostenintensiven Ausbildung zunächst eine kurze erste Ausbildung absolvieren, beispielsweise als Flugbegleiter oder Taxifahrer. Damit ist die eigent-

KÜNSTLERSOZIALABGABE BLEIBT STABIL

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung beträgt im nächsten Jahr unverändert 5,2 Prozent. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt.

HINZURECHNUNG VON MIET- UND PACTZINSEN IST VERFASSUNGSGEMÄß

Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen hält der Bundesfinanzhof auch bei einer Weitervermietung für verfassungsgemäß. Geklagt hatte ein Unternehmen, das Ladenlokale angemietet und an Tochtergesellschaften weitervermietet hatte. Aufgrund der Hinzurechnungsvorschriften wurden die Mietzahlungen sowohl bei der Mutter- als auch bei den Tochtergesellschaften dem Gewerbeertrag hinzugerechnet, was zu einer Doppelbesteuerung führt. Der Bundesfinanzhof sieht im Gesetz allerdings keine Anhaltspunkte dafür, Zwischenvermietungen nicht bei der Hinzurechnung zu berücksichtigen. Auch für einen Erlass der Steuer aus Billigkeitsgründen sieht der Bundesfinanzhof im Regelfall keinen Anlass. Noch ist das letzte Wort allerdings nicht gesprochen, denn beim Bundesverfassungsgericht ist noch ein Verfahren anhängig, in dem es ebenfalls um die Verfassungsmäßigkeit der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung geht.

GRUNDSTEUERERLASS BEI ZWISCHENMIETVERHÄLTNIS

Ein Unternehmen hatte seine Immobilie an ein anderes Unternehmen aus der gleichen Unternehmensgruppe vermietet, das die Immobilie wiederum am freien Markt vermietet hatte. Nachdem der Endmieter in die Insolvenz ging, beantragten die Unternehmen gemeinsam einen teilweisen Grundsteuererlass, sind jetzt aber beim Bundesverwaltungsgericht mit ihrem Ansinnen gescheitert. Das Gericht stellte nämlich fest, dass der Anspruch auf Grundsteuererlass allein dem Steuerschuldner zusteht, sodass es auch nur auf dessen Begründung und Verantwortung der Ertragsminderung ankommt. Wenn der Steuerschuldner aber die Immobilie an einen gewerblichen Zwischenmieter mit einer festen Vertragslaufzeit zu einem nicht marktgerechten Mietzins, ohne Kündigungsmöglichkeit und ohne etwaige Beteiligung an höheren Einnahmen des Zwischenvermieters vermietet, hat er die Ertragsminderung zu vertreten und damit keinen Anspruch auf einen Steuererlass.

WERBUNGSKOSTENABZUG FÜR KAPITALERTRÄGE VOR 2009

Seit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 dürfen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen keine Werbungskosten mehr geltend gemacht werden. Das gilt aber nach Meinung des Finanzgerichts Köln nicht für Aufwendungen, die zwar erst nach der Umstellung entstanden sind, sich aber auf Kapitalerträge aus der Zeit vor Einführung der Abgeltungsteuer beziehen. Im Streitfall ging es um Steuerberatungskosten für vor dem 1. Januar 2009 erzielte Kapitalerträge, die laut dem Gericht auch nicht um den anteilig in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag zu kürzen, sondern voll als Werbungskosten abziehbar sind. Beim Bundesfinanzhof ist jetzt die Revision anhängig.

EINSPRUCH DURCH EINFACHE E-MAIL IST UNWIRKSAM

Vor einigen Jahren taten sich die Finanzämter noch schwer im Umgang mit der Internetkommunikation. Inzwischen akzeptieren die Finanzämter aber auch Einsprüche per E-Mail ohne weiteres. Dabei könnte es bleiben, wäre da nicht das Hessische Finanzgericht. Das hat jetzt nämlich im Streit zwischen einer Mutter und der Familienkasse nicht über den Inhalt des Einspruchs entschieden, sondern über dessen Wirksamkeit. Während sowohl die Mutter als auch die Familienkasse davon ausgingen, dass der Einspruch per einfacher E-Mail wirksam ist, stellt sich das Finanzgericht auf den Standpunkt, dass eine einfache E-Mail nicht der notwendigen Schriftform genügt. Das sei nur bei einer E-Mail mit qualifizierter digitaler Signatur der Fall, weswegen Steuerzahler damit rechnen müssen, dass ein Bescheid, den sie nur mit einer einfachen E-Mail angefochten haben, zu ihren Ungunsten bestandskräftig wird. Immerhin stellt das Gericht in seinem Urteil fest, dass es sich mit dieser Entscheidung nicht nur im Widerspruch zu fast der gesamten Fachliteratur befindet, sondern auch zum Anwendungserlass zur Abgabenordnung und zur überwiegenden Rechtsprechung anderer Finanzgerichte. Es hat daher die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. In der Praxis führt das dazu, dass sich Steuerzahler zumindest bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nur bei einem Einspruch per Post, Fax oder per E-Mail mit qualifizierter digitaler Signatur darauf verlassen können, dass der Einspruch garantiert wirksam ist. Wie der Fall zeigt, genügt es nämlich nicht, dass das Finanzamt den Einspruch als wirksam ansieht.

liche Ausbildung keine Erstausbildung mehr und die Kosten sind als Werbungskosten abziehbar. Ab 2015 schreibt das Gesetz aber vor, dass die Kosten für eine weitere Berufsausbildung nur dann als Werbungskosten abziehbar sind, wenn eine geregelte erste Ausbildung von mindestens 18 Monaten abgeschlossen



Erstausbildung neu geregelt

wurde. Die Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn zumindest die Abschlussprüfung einer solchen Ausbildung erfolgreich abgelegt wird.

- + **Korrespondierende Bescheide:** Beantragt ein Ehegatte oder Lebenspartner die Korrektur einer Anrechnungsverfügung oder eines Abrechnungsbescheids zu seinen Gunsten, kann das Finanzamt künftig den Bescheid beim anderen Partner entsprechend anpassen, womit eine korrespondierende Festsetzung bei beiden Ehegatten oder Lebenspartnern sichergestellt wird.
- + **Identifikationsnummern:** Zur Steueridentifikationsnummer und der immer noch nicht eingeführten Wirtschafts-Identifikationsnummer (WIdNr) werden verschiedene Vorschriften in der Abgabenordnung angepasst oder ergänzt. Zur Steueridentifikationsnummer werden künftig mehr Daten gespeichert und die WIdNr wird um ein fünfstelliges Merkmal ergänzt, mit dem unterschiedliche Geschäftsbereiche oder Betriebsstätten eindeutig identifiziert werden können.
- + **Zuständigkeit:** Nach einer Wohnsitz- oder Betriebsverlagerung gilt künftig eine eindeutige Zuständigkeitsregelung für die gesonderte Gewinnfeststellung. Demnach sind für die Zuständigkeit künftig immer die aktuellen Verhältnisse maßgeblich, auch für Zeiträume vor dem Ortswechsel.
- + **Vollstreckungsgebühren:** Vor einem Jahr wurden die Gerichtsvollziehergebühren um rund 30 % angehoben. Diese Erhöhung wird nun für Steuerforderungen übernommen.
- + **Festsetzungsfrist:** Grundlagenbescheide ressortfremder Behörden sollen ab Bekanntgabe des Gesetzes nur dann eine Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist bewirken, wenn sie vor Ablauf der Festsetzungsfrist für die jeweilige Steuer beantragt wurden. Die Änderung ist eine Reaktion auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs, der die Ablaufhemmung nur dann als bewirkt sah, wenn der Bescheid vor Ablauf der Festsetzungsfrist ergangen war.
- + **Geldwäscheverdacht:** Die Finanzbehörden sind künftig in mehr Fällen als bisher verpflichtet, Verdachtsmomente auf eine Geldwäsche an die zuständigen Behörden zu melden.
- + **Zollkodexanpassung:** Seinen Namen verdankt das Gesetz diversen Änderungen in der Abgabenordnung, die an den neuen Zollkodex der EU angepasst wird. Es werden aber hauptsächlich Verweise aktualisiert, ohne dass sich in der Praxis viel ändert.

Geht es nach dem Zeitplan der Bundesregierung, soll der Bundestag das Gesetz bis zum 5. Dezember 2014 verabschieden, sodass der Bundesrat in seiner letzten Sitzung in diesem Jahr am 19. Dezember 2014 noch zustimmen kann. Dieser Zeitplan ist aber nur dann zu halten, wenn die Bundesländer keine wesentlichen Änderungen an dem Gesetz vornehmen wollen, die zu einer erneuten Lesung im Bundestag führen würden oder gar die Einschaltung des Vermittlungsausschusses zur Folge hätten.

IMMOBILIENBESITZER

STEUERSCHULDNERSCHAFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS

Das Bundesfinanzministerium hat sich mit einem Schreiben zu den Änderungen bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zum 1. Oktober 2014 geäußert.

Durch das Kroatienanpassungsgesetz wurde die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in mehreren Bereichen zum 1. Oktober 2014 geändert. Sie gilt nun auch für die Lieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen, Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets. Daneben wird der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Bau- und Gebäudereinigungsleistungen wieder weitgehend so gefasst, wie er zu Beginn des Jahres bestand.

Es kommt also bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen nun wieder darauf an, ob der Leistungsempfänger nachhaltig selbst Bauleistungen erbringt. Reine Bauträger, die ausschließlich eigene Grundstücke zum Zwecke des Verkaufs bebauen, führen eine bloße Grundstückslieferung aus und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Das gilt auch dann, wenn die Kaufverträge mit den Kunden zu einem Zeitpunkt geschlossen werden, in dem der Kunde noch Einfluss auf die Bauausführung und Baugestaltung nehmen kann.

Außerdem wurde klargestellt, dass bei der Lieferung bestimmter Gegenstände (insbesondere Schrott, Altmetalle und Abfall, Edelmetalle, unedle Metalle, Selen und Cermets), für die die Voraussetzungen der Differenzbesteuerung vorliegen, und für die der Unternehmer diese Regelung auch anwendet, der Leistungsempfänger nicht Steuerschuldner wird. Die Anwendung der Steuerschuldnerschaft ist für den Leistungsempfänger in diesen Fällen schlechterdings nicht möglich, weil er regelmäßig den Einkaufspreis der an ihn gelieferten Gegenstände nicht kennt und so die Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung nicht ermitteln kann.

Zu diesen Änderungen hat das Bundesfinanzministerium nun auf insgesamt 20 Seiten Details zur Umstellung geregelt. Neben einer Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses enthält das Schreiben hauptsächlich Vorgaben, wie bei Schlussrechnungen, Rechnungsberichtigungen und Abrechnungen zu verfahren ist, die nach dem Stichtag erstellt werden, aber Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen vor dem Stichtag betreffen.

Für die Lieferung von Tablet-Computern, Spielekonsolen, Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets wird außerdem eine Übergangsregelung geschaffen. Die Vertragspartner können demnach für Lieferungen, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 1. Januar 2015 ausgeführt werden, einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.



Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

SELBSTBEHALT BEI DER KRANKENVERSICHERUNG NICHT ABZIEHBAR

Eine private Krankenversicherung mit einem Selbstbehalt mag bei den Beiträgen günstiger sein, in der Steuererklärung ist sie es aber nicht unbedingt. Das Finanzgericht Niedersachsen will den Selbstbehalt nur als Krankheitskosten anerkennen, die als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, soweit sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Der Kläger dagegen hatte geltend gemacht, der Selbstbehalt in Form einer Kürzung der beim Versicherungsträger eingereichten Aufwendungen sei ein nachgelagerter Krankenversicherungsbeitrag. Beiträge sind aber laut dem Gericht nur solche Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen und damit letztlich der Vorsorge dienen. Das sei bei einem Selbstbehalt nicht der Fall.

AKTUALISIERTE ARBEITSHILFE ZUR KAUFPREISAUFTEILUNG

Das Bundesfinanzministerium hat die Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück aktualisiert. Bei diesen Immobilien muss nämlich der Gesamtkaufpreis in einen Anteil für das Gebäude und einen Anteil für den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufgeteilt werden, um die AfA für das Gebäude ermitteln zu können. Mit der Excel-Datei, die das Ministerium auf seiner Website bereitstellt, können Steuerzahler entweder selbst eine Kaufpreisaufteilung erstellen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung prüfen.

ZINSSATZ FÜR STEUERNACHZAHLUNGEN IST BIS 2011 VERFASSUNGSGEMÄSS

Nach der Abgabenordnung sind für Steuernachzahlungen und Stundungen jeden Monat 0,5 % Zinsen zu zahlen, insgesamt also 6,0 % pro Jahr. Zumindest für den Zeitraum bis März 2011 hält der Bundesfinanzhof diesen Zinssatz für angemessen und will daher nicht die Frage nach einer möglicherweise verfassungswidrigen Höhe dem Bundesverfassungsgericht vorlegen. Die Richter weisen in ihrem Urteil darauf hin, dass sich die Zinsen mittlerweile dauerhaft auf relativ niedrigem Niveau stabilisiert haben, was den Gesetzgeber zu einer Änderung veranlassen könnte. Aber im Streitfall ging es nur um eine Verzinsung bis März 2011, und da sei der Zinssatz auch im Hinblick auf den marktüblichen Darlehenszinssatz vertretbar.

REGISTRIERUNG FÜR DEN MINI-ONE-STOP-SHOP MÖGLICH

Ab dem 1. Oktober 2014 können deutsche Unternehmen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Teilnahme am Mini-One-Stop-Shop für die Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen beantragen. Ab dem 1. Januar 2015 unterliegen elektronische Dienstleistungen an private Kunden im Wohnsitzstaat des Kunden der Umsatzsteuer. Registrierte Unternehmen können über das BZSt Online-Portal die in den übrigen EU-Staaten ausgeführten Umsätze, die unter die Neuregelung fallen, zentral beim BZSt erklären und die Steuer insgesamt entrichten

ANTRAG AUF TARIFLICHE BESTEUERUNG

Wer private Beteiligungserträge erzielt, muss den Antrag, das Teileinkünfteverfahren anstelle des Abgeltungssteuersatzes anzuwenden, spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung stellen. Das Finanzgericht Münster sieht auch keine Möglichkeit, den Antrag im Rahmen einer Berichtigung der Steuererklärung nachzuholen, wenn die Erklärung nicht unrichtig oder unvollständig gewesen ist.

WW+KN STELLT SICH VOR:

MATTHIAS WINKLER

Diplom-Finanzwirt Matthias Winkler ist Steuerberater und Fachberater für internationales Steuerrecht sowie als Gesellschafter-Geschäftsführer seit Anfang 2005 bei WW+KN (bis 2013 firmierend als „SH+C“) in Regensburg tätig.



Matthias Winkler absolvierte die Ausbildung für den gehobenen Dienst der Finanzverwaltung und schloss sein Finanzwesen-Studium mit dem Titel „Diplom-Finanzwirt“ ab. Danach war er bis Ende 1999 als Betriebsprüfer an den Finanzämtern Garmisch-Partenkirchen und München I tätig. Von Anfang 2000 bis Ende 2004 war er als Steuerberater bei der internationalen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft KPMG in der Mittelstandsberatung tätig.

Zu den Schwerpunktthemen von Matthias Winkler bei WW+KN gehören die Beratung von Familienunternehmen und Unternehmerfamilien, die Beratung im nationalen und internationalen Steuerrecht sowie insbesondere die Beratung im Bereich des Unternehmens- und Erbschaftsteuerrechts.

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

ERFOLGREICHE UNTERNEHMENSFÜHRUNG MIT PLAN

„Mithilfe eines individuellen Controllings ist der Unternehmenserfolg planbar“, sagt Marcel Radke, Steuerberater bei der Regensburger Steuerberatungsgesellschaft WW+KN.

In den meisten kleinen und mittleren Unternehmen funktioniert das Rechnungswesen reibungslos. Die vergangenheitsorientierten Daten werden auch zeitgerecht geliefert. Häufig fehlen allerdings aussagekräftige Planungen und Zukunftsprognosen im Hinblick auf die Liquidität, die Auftrags- und Umsatzentwicklung oder anstehende Investitionen. „Oftmals fehlt neben dem Tagesgeschäft einfach die Zeit, um Planungen für die Zukunft zu erstellen“, so Steuerberater Radke.

Doch gerade mithilfe einer zukunftsgerichteten Planung könnten Geschäftschancen und betriebliche Risiken identifiziert werden. „Kann ein Unternehmer rechtzeitig Veränderungen erkennen, kann er auch noch beizeiten reagieren“, erklärt Radke. Unternehmen mit einer festgeschriebenen Zukunftsplanung seien zudem auch deutlich erfolgreicher, da diese ihre Ressourcen und Investitionen gezielter lenken könnten. „Erfolg ist planbar“, so Radke weiter.

Er empfiehlt daher kleinen und mittleren Betrieben, gemeinsam mit ihren Beratern Zukunftsplanungen zu erstellen und diese auch fortlaufend zu kontrollieren. Gerade Steuerberater, die Einblick in eine Vielzahl von Unternehmen haben, können hier besonders wertvolle Ideen mit einbringen und laufen als Externe auch nicht Gefahr, „betriebsblind“ zu werden. Besonders wichtig sei auch, Entwicklungen und Veränderungen zu analysieren, daraus ein Fazit zu ziehen und darauf aufbauend die Planungen zu erstellen.

Beispielhaft weist Radke auf Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe hin, für die sich durch den beschlossenen Mindestlohn bereits jetzt ein schwieriger Start ins Jahr 2015 abzeichne, dem man nicht ungeplant begegnen sollte. „Mit einer professionellen Planung kann man bei drohenden Kostensteigerungen erfolgreich gegensteuern“, meint Radke. Gerade in wirtschaftlich immer sprunghafteren Zeiten werde ein professionelles Controlling zum unverzichtbaren Element für eine erfolgreiche Unternehmensführung.



Erfolgreiches Unternehmen durch Planung

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr WW+KN Team



Dipl.-Finw.
Markus Krinninger



Dr. René Neubert



Dipl.-Finw.
Matthias Winkler



Gerhard Wagner



Marcel Radke



Dipl.-Kffr.
Birgit Krinninger



Dipl.-Kffr.
Kerstin Winkler